

**Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der
Jugendbundesliga wA-Jugend (JBLH)
und der Deutschen Meisterschaft
Spielsaison 2019/2020**

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien	2
2. Regeln	3
3. Ahndung von Verstößen	3
4. Meldefrist	3
5. Austragungsmodus	3
II. Spieltechnische Bestimmungen	4
6. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation	4
7. Wettkampfbereich	4
8. Videoaufzeichnung	5
9. Hallensprecher	5
10. Öffentliche Zeitmessanlage	5
11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre	5
12. Spielkleidung	6
13. Spielberichte/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht	6
14. Team-Time-Out (TTO)	7
15. Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	8
16. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst	8
17. Schiedsrichterbeobachtung	8
18. Öffentlichkeitsarbeit	9
19. Dopingkontrollen	9
20. Rechtsinstanz	9
III. Spielmodalitäten	9
21. Spieltage, Anwurfzeiten	9
22. Entscheidungen bei Punktgleichheit	9
23. Technische Besprechung	10
24. Teilnehmer an den Spielen um die Deutsche Meisterschaft	10
25. Zurückziehen von Mannschaften / Nichtantreten	10
26. Traineranstellung	11
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	11
27. Spielklassenbeiträge	11
28. Kostenerstattung für Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär/Technischem Delegierten	11

29.	Freier Eintritt	12
30.	Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen	12
31.	Ausgleich für Schiedsrichter- und Zeitnehmer-/Sekretärkosten.....	12
32.	Geldforderungen	12
33.	Steuerliche Behandlung	12
V.	Sonstige Bestimmungen	13
34.	Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten, Dopingkontrollen und Hallenstandards	13
35.	Sonstiges	13
VI.	Gebühren- und Bußgeldkatalog.....	13
A.	Gebühren	13
B.	Geldbußen	13
VII.	Bankverbindung.....	14
VIII.	Zusätzliche Bestimmungen für die Deutsche Meisterschaft der wA-Jugend	14
36.	Vorbemerkungen.....	14
37.	Teilnahmeberechtigung.....	14
38.	Teilnehmermeldung	14
39.	Austragungsform/-modus.....	15
40.	Spielwertung	15
41.	Spieltechnische Leitung	15
42.	Meldung der Heimtermine.....	15
43.	Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Technischer Delegierter	15
44.	Wirtschaftliche Bestimmungen.....	15
45.	Rechtliche Bestimmungen.....	16
46.	Siegerehrung.....	16
	Anhang 1: Austragungsmodus JBLH weiblich 2019/2020	17
	Anhang 2: Auslosung DM 2020	19

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Die Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für die 3. Liga und die Jugendbundesligen) des DHB. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der JBLH. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielern mit der Meldung zur Teilnahme an der JBLH als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

2. Regeln

- 2.1 Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
- 2.2 Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der JBLH sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften. Schul- und Auswahlmannschaften sind vom Spielbetrieb der JBLH ausdrücklich ausgeschlossen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Regel 4:11 (Verletztenregel) angewendet wird.

3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB § 25 (vgl. Abschnitt VI) geahndet.

4. Meldefrist

- 4.1. Die Staffeln der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend werden jährlich neu zusammengesetzt und nach Ablauf des Spieljahres aufgelöst. Die Zusammensetzung der Deutschen Jugendbundesliga unterliegt der gesonderten Beschlussfassung.
- 4.2. Das Recht auf Teilnahme an der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend haben die Mannschaften, die in der Saison 2018/2019 im Viertelfinale um die Deutsche Meisterschaft der weiblichen A-Jugend gespielt haben sowie die Teilnehmer am Final4 um die Deutsche Meisterschaft der weiblichen B-Jugend, soweit sie nicht bereits über das Viertelfinale der Deutschen Meisterschaft der wA-Jugend in der Saison 2018/2019 qualifiziert sind. Diese Meldung haben die betr. Vereine mit den Unterlagen zur Deutschen Jugendmeisterschaft (wB) bzw. bis einen Tag nach Ende der Spielsaison (wA) abzugeben. Weiterhin nehmen die aus den Qualifikationsbereichen im Rahmen ihrer Kontingente gemeldeten Mannschaften teil. Je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze nehmen die Mannschaften der übergreifenden Qualifikation ebenfalls teil.

Spielgemeinschaften (SG) sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden. Ist die SG nur aus der weiblichen Jugend gebildet worden, so müssen die Altersklassen A-E die SG bilden.
- 4.3. Meldeschluss für die Qualifikationsbereiche ist **Sonntag, 02.06.2019**. Bis zu diesem Termin melden die Spielleitenden Stellen der Qualifikationsbereiche die Teilnehmer ihres Kontingents sowie die Teilnehmer an der übergreifenden Qualifikation in zwei Gruppen (Nord und Süd) an den Spielbetrieb des DHB.
- 4.4. Die teilnehmenden Vereine reichen mit der Meldung zur Qualifikation bzw. bis spätestens **02.05.2019 18.00 Uhr** folgende Unterlagen beim Spielbetrieb des DHB ein (sofern sie noch nicht vorliegen): Meldebogen, Hallenabnahmebogen, Haftmittelbescheinigung, SEPA-Lastschriftmandat. Die Haftmittelbescheinigung gilt bis zu ihrem Widerruf, welcher unverzüglich dem Spielbetrieb des DHB mitzueilen ist.
- 4.5. Über die endgültige Zulassung der Mannschaften für die Bundesliga der mA-Jugend entscheidet der Jugendspielausschuss. Staffeleinteilung: Diese erfolgt durch den Jugendspielausschuss in Zusammenarbeit mit einem Vertreter des Leistungssport DHB.
- 4.6. Mit der Veröffentlichung der Staffeleinteilung sind die Staffeln endgültig. Der Jugendspielausschuss ist jedoch berechtigt, im Falle des Rückzugs/des Ausscheidens einer Mannschaft eine angemessene Lösung zum möglichen Nachrücken zu finden.

5. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend ist im Anhang beschrieben.

II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

- 6.1. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Deutscher Handballbund e.V.	Strobelallee 56 44139 Dortmund	T: 0231/91191-49 M: melanie.prell@dhb.de
-----------------------------	-----------------------------------	---

- 6.2. Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt den von der Jugendkommission gem. § 59 Abs. 2 eingesetzten Spielleitenden Stellen:

Ralf Martini, Jens Schoof, Uwe Wieloch, Stefan Ermentraut, Carsten Korte

Im Falle der Verhinderung einer Spielleitenden Stelle vertreten sich die Spielleitenden Stellen gegenseitig.

- 6.3. Die Spielleitenden Stellen sind:

Weibliche Jugend	Vors. JSPA
Stefan Ermentraut T pr. 07233/972388 T g. 07233/4168 M: 0176/96197538 stefan@ermentraut.de	Carsten Korte T: 0170/3817016 carsten.korte@dhb.de

- 6.4. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch zwei offizielle E-Mail-Adressen anzugeben. Änderungen sind der Spielleitenden Stelle und der Geschäftsstelle (Spielbetrieb) umgehend mitzuteilen. Evtl. Fehlzustellungen gehen bei nicht erfolgter Änderungsmeldung zu Lasten des Vereins.
- 6.5. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm der Fa. Sportradar, das für die Vereine verbindlich ist. Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Sportradar-Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter.

7. Wettkampfbereich

- 7.1. Die Vereine sind verpflichtet, der Spielleitenden Stelle einen Hallenabnahmebericht mit der Meldung einzusenden. Die Spielleitende Stelle regelt die Hallenabnahme.
- 7.2. Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 7.3. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Sportstätten/Hallenstandards“ voll umfänglich eingehalten wird.
- Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 7.4. Wird die Halle, die vom Heimverein angemietet wurde, auch für andere Veranstaltungen (Konzerte u.ä.) genutzt, hat der Heimverein für den Fall, dass diese Halle nicht zur Verfügung steht, eine Ersatzhalle (gleiche Zeit) für die Austragung des Spiels bereit zu halten.
- 7.5. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1

Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen.

- 7.6. Für die inaktiven Spieler der beiden Mannschaften sind ausreichende Sitzplätze außerhalb der Sicherheitsbereiche und des Einflussbereichs der Mannschaften zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den inaktiven Spielern zu nutzen.
- 7.7. Haftmittelnutzung muss gestattet sein. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet. Haftmitteldepots sind nur an den Schuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Depots an den Händen/Unterarmen/Knieen oder anderen Körperregionen.

8. Videoaufzeichnung

- 8.1. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server hochgeladen werden (d.h. das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen). **Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden. Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) jeweils zu markieren.** Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden; ggf. kann im Wiederholungsfall der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 8.2. Die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind zu beachten. Bei Fragen/Problemen ist zunächst der Support der Fa. Sportlounge direkt zu kontaktieren.

9. Hallensprecher

- 9.1. Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen.
- 9.2. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden.

10. Öffentliche Zeitmessanlage

- 10.1. Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Die Uhr soll vorwärtslaufen und mit dem Anpfiff in der zweiten Halbzeit bei 30:00 weiterlaufen. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.
- 10.2. In den Sporthallen muss eine optische Toranzeige, die vom Zeitnehmertisch aus einsehbar ist, vorhanden sein.

11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- 11.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer. Staffel- und Ligaübergreifende Ansetzungen sind möglich, Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig. Die Anschrift des Schiedsrichteransetzers lautet:

Harald Mohr, Mobil: 01 73 / 6152209, E-Mail: harald.mohr@schieris.de

Die Z/S werden durch den zuständigen Ansetzer der 3. Liga angesetzt.

- 11.2. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf ein Schiedsrichtergespann oder einen Schiedsrichter einigen.
- 11.3. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleieraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Umkleidekabine muss von dem Raum für Zeitnehmer/Sekretäre getrennt sein und muss den Schiedsrichtern bis 60 Minuten nach Spielende zur alleinigen Verfügung stehen.
- 11.4. Bei Fehlen von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die SR über die Besetzung.
- 11.5. Schiedsrichter und ggf. Technischer Delegierter erhalten eine Kostenerstattung gemäß Absatz IV dieser Durchführungsbestimmungen.
- 11.6. Die Kosten der Schiedsrichter und ggf. Technischem Delegierten sind vom ausrichtenden Verein in der Schiedsrichterkabine auszuführen.
- 11.7. Die Regelungen zur Übernachtung der SR trifft der SR-Ansetzer.

12. Spielkleidung

- 12.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen.
- 12.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln).
- 12.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.

13. Spielberichte/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht

- 13.1. Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (EMR) eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der JBLH bindend. Die Handhabung wird in einer detaillierten Anweisung der Fa. Sportradar festgeschrieben.

Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem Sportradar-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig geworden sein, ist entweder der Spielbericht als elektronisches Dokument (sim Datei) per Mail (an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer) zu senden, oder das in Papierform verwendete Spielformular digital an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer zu versenden.

Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig.

Die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) zur Kenntnisaufnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

- 13.2. Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.
- 13.3. Für die Ausstattung mit zwei TTO-Karten-Sets im DIN-A-5-Format (mit Kennzeichnung „1“, „2“ und „3“) ist der Heimverein verantwortlich.
- 13.4. Der ausrichtende Verein ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen.
- 13.5. Je einen Ausdruck des Spielberichtes erhalten das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine.

- 13.6. Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme, für den EMR geschulte Zeitnehmer/Sekretäre stehen nicht zur Verfügung, etc.):
- Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.
- Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher/Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Sekretär, Zeitnehmer und ggf. Technischem Delegierten zu unterzeichnen.
- Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann, die beteiligten Vereine und der Schiedsrichteransetzer.
- Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn adressierte und ausreichend frankierte Briefumschläge vom ausrichtenden Verein zur Verfügung zu stellen. Die Spielberichte sind durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den zuständigen Schiedsrichteransetzer abzusenden (nur bei Verwendung des Spielberichtes in Papierform).
- 13.7. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Sie sind verpflichtet, die Spielberichte, wie in Ziffer 12.5 vermerkt, zu verteilen. Disqualifikationen sind im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.
- Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.
- 13.8. Der gesamte Spielerkader (bis zu einer maximalen Anzahl von 30 Spielern) ist in der FMP durch den jeweiligen Verein bis zum 31.08.19 anzulegen und die Spielausweise sind in digitaler Form (leserlich) der DHB-Geschäftsstelle (Spielbetrieb) bis zum 31.08.19 vorzulegen.
- Änderungen nach diesem Termin werden durch die DHB-Geschäftsstelle (Spielbetrieb) vorgenommen werden und sind jeweils spätestens am **Freitag 12 Uhr** vor dem betreffenden Spieltag per Mail an den DHB-Spielbetrieb (melanie.prell@dhb.de bzw. anne.adamczewski@dhb.de) mitzuteilen.
- Die Vereine sind verantwortlich, dass die gemeldeten Spieler auch spiel- und teilnahmeberechtigt sind.
- Trainer gehören ebenfalls zum Kader und sind bei Veränderungen (z.B. Entlassung usw.) zu melden.
- 13.9. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, ist diese innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert (eingescannt per Mail) der Spielleitenden Stelle vorzulegen.

14. Team-Time-Out (TTO)

Bei Spielen über die volle Spielzeit (2x30 Min.) gilt:

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

Bei Spielen, die nicht über die volle Spielzeit (2x30 Min.) gehen, wird jeder Mannschaft je Halbzeit ein TTO gewährt (vgl. IHR).

15. Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 15.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Hierbei ist der einheitliche Vordruck zu verwenden.
- 15.2. Spielverlegungsanträge sind grundsätzlich mindestens **4 Wochen** vor dem Spiel zu stellen und müssen hinreichend begründet werden. Die Spiele sollten innerhalb 2 Wochen nachgeholt sein. Spielansetzungen an einem Freitag sollten vermieden werden.
- 15.3. Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen.
- 15.4. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des Einladungsschreibens des satzungsgemäßen Organs des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).
- 15.5. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.
- 15.6. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 15.7. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen, die in Abs. 14.5 aufgeführt sind. Sollte ein Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle unverzüglich zu verständigen.
- 15.8. Spiele des letzten Vorrunden- oder Zwischenrundenspieltages können nur zeitlich vorverlegt werden. Eine spätere Austragung ist nicht möglich.

16. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- 16.1. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 16.2. Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.
- 16.3. Ferner sind die ausrichtenden Vereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen; zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

17. Schiedsrichterbeobachtung

- 17.1. Es erfolgt eine neutrale SR-Beobachtung. Hierfür zahlen die Mannschaften der JBLH eine Pauschale in Höhe von 150,00 € pro Saison. Dieser Betrag wird zu Beginn der Saison eingezogen.
- 17.2. Die Ansetzung der neutralen Beobachter erfolgt durch den Beauftragten für das Beobachterwesen der 3. Liga Dirk Eggert, dirk.eggert75@me.com, mobil: 0176 / 80 04 20 10.
- 17.3. Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine, die beim Spiel anwesend waren, je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien exakt auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen in das SIS-Handballprogramm einzustellen. Gesamtpunktwerte, die niedriger als 60 Punkte sind, müssen auf der Rückseite des Bogens begründet werden. Nichteinstellen, verspätetes Einstellen und unvollständiges sowie fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbögen werden geahndet (Zusatzbestimmungen gemäß § 25 Abs. 4 DHB-RO).
- 17.4. Der Schiedsrichterausschuss Profiligen kann zu den Spielen der JBLH einen Schiedsrichtercoach entsenden. Diese Coaches können in Absprache mit der jeweiligen Spielleitenden Stelle die Aufgabe eines Technischen Delegierten in dem jeweiligen Spiel übernehmen. Kostenträger ist in diesem Fall der Deutsche Handballbund.

18. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Verein sendet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des DHB bis eine Woche vor Saisonbeginn ein Mannschaftsfoto in hoher Auflösung an folgende Adresse: redaktion@dhb.de. Die Vereine sind gehalten, auch während der Saison Spielszenen etc. an o.g. E-Mail-Adresse zu senden. Dieses Material muss frei von Rechten und kostenfrei verwendbar sein.

19. Dopingkontrollen

- 19.1. Das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB einschließlich des Nada-Code ist für Vereine, Spieler und sonstige eingesetzte Personen verbindlich (siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB). Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann gemäß RO mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.
- 19.2. Alle Richtlinien können unter www.dhb.de abgerufen werden.
- 19.3. Im Falle von angeordneten Dopingkontrollen sind die vorgeschriebenen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

20. Rechtsinstanz

Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend ergeben, ist die erste Kammer des Bundessportgerichts (1. K. BSpG) zuständig, die über die Anschrift des Deutschen Handballbundes, Strobelallee 56, 44139 Dortmund zu erreichen ist.

III. Spielmodalitäten

21. Spieltage, Anwurfzeiten

- 21.1. Die Anwurfzeit darf an

Samstagen	nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr,
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr,
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr

festgelegt werden.
Spielansetzungen an einem Freitag sollten vermieden werden.
- 21.2. Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.
- 21.3. Die Sporthalle muss 90 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein. Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.
- 21.4. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

22. Entscheidungen bei Punktgleichheit

- 22.1. Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die **Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele**. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Punkt 22.2 anzuwenden ist.

Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz in den gegeneinander ausgetragenen Spielen zählt die

bessere Tordifferenz aus allen Spielen.

Ist auch die Tordifferenz aus allen Spielen gleich, wird ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle durchgeführt, das bis zu einer Entscheidung fortgesetzt wird (max. 2 Verlängerungen, danach 7m-Werfen). Ist eine Entscheidung zwischen mehr als 2 Mannschaften herbei zu führen, wird diese Entscheidung in einer Turnierrunde in neutraler Halle ausgespielt.

- 22.2. Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.
- 22.3. Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele gegen andere Mannschaften (nicht die punktgleichen Mannschaften) ohne Torverhältnis gewertet wurden (sofern sich dies für eine der Mannschaften auswirkt). Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn
 - Mannschaften trotz Gewinn von Punkten ohne Torwertung besser platziert sind;
 - Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, schlechter platziert sind.

23. Technische Besprechung

- 23.1. Eine Stunde vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmern: Technischer Delegierter – soweit angesetzt, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Vereine.
- 23.2. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:
 - Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben, und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“ (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO)
 - Vorlage des Spielberichts und der Spielausweise (§ 81 SpO) bei Ausfall des ESB
 - Vorlage der von zwei TTO-Karten-Sets durch den Heimverein
 - Vorlage der Kennzeichnung (A...D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften
 - Der ausrichtende Verein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
 - Uhrenabgleich
 - Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
 - Losen oder Festlegen des Losens
 - Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
 - Sitzplätze für passive Spieler
 - Sicherheitsbelange
 - Funktion der Zeitmessanlage
 - Einhalten des Auswechsellraumreglements
 - Hinweis zur Verletztenregelung
 - Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Karten für "Verletzte Spieler", Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, TTO-Kartenträger, ...) für Z/S
 - Sonstiges

24. Teilnehmer an den Spielen um die Deutsche Meisterschaft

- 24.1. An der Deutschen Meisterschaft der männlichen Jugend A nehmen jeweils die beiden erstplatzierten Mannschaften der einzelnen Staffeln teil.
- 24.2. Bei Verzicht einer Mannschaft kann maximal der drittplatzierte der jeweiligen Staffel teilnehmen.

25. Zurückziehen von Mannschaften / Nichtantreten

- 25.1. In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Jugendbundesliga für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch zu qualifizieren:
 - Zurückziehen einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga im laufenden Spieljahr.

- Ausscheiden einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga im laufenden Spieljahr
 - Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Spiel in der laufenden Saison (Vorrunde bzw. Meister-/Pokalrunde) oder zu einem der letzten drei Spiele der Vorrunde bzw. Meister-/Pokalrunde in der Jugendbundesliga sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (mA- und mB-Jugend)
- 25.2. Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gem. § 4 SpO für jeden der beteiligten Vereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.

26. Traineranstellung

- 26.1. Vereine der Deutschen Jugend-Bundesliga sind verpflichtet für die Betreuung der Mannschaft einen Trainer, der mindestens die DHB-B-Lizenz besitzt, einzusetzen.
- 26.2. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung und Vorlage der gültigen Lizenz (vgl. Trainerordnung) spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison der zuständigen Spielleitenden Stelle zu melden.
- 26.3. Ist der Trainer bei mehr als einer bestimmten Anzahl der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Je nachdem wie lange eine Mannschaft im Wettbewerb verbleibt, wird die Mindestanzahl der Spiele wie folgt festgelegt: Bei Mannschaften, die nach der Vorrunde ausscheiden, muss der Trainer bei 3 von 4 Spielen eingetragen sein, bei Mannschaften, die nach der Zwischenrunde ausscheiden muss er bei 5 von 7 Spielen eingetragen sein, bei Mannschaften, die nach dem Viertelfinale ausscheiden, muss er bei 7 von 9 Spielen eingetragen sein, bei Mannschaften, die das Final-Four erreichen, muss er bei 8 von 11 Spielen eingetragen sein.
- 26.4. Beendet der Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz zu sorgen; ggf. hat er eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Spielleitenden Stelle zu beantragen.
- 26.5. Über Ausnahmegenehmigungen zum ersten Absatz entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der Jugendspielausschuss in Abstimmung mit dem DHB-Bundeslehrwart. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft Jugendbundesliga zu betreuen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

27. Spielklassenbeiträge

Der Spielklassenbeitrag ist als Einmalbetrag bis 01.08. eines Jahres zu zahlen. Er beträgt 400,00 € (zzgl. MwSt.) und wird bei Fälligkeit durch Konto-Abbuchung eingezogen.

28. Kostenerstattung für Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär/Technischem Delegierten

Folgende Aufwendungen werden vergütet:

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- b) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges: 0,30 € pro gefahrenen km für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
Mitfahrervergütung: zusätzlich 0,02 € pro km/Person
- c) Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter: 50,00 €

Bei Spielen in der Woche (MO-FR) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen:
zusätzlich 15,-- € je SR und 10,-- € für Z/S und techn. Delegierte

- d) Teilnahmeentschädigung Technischer Delegierter: 30,00 €
- e) Teilnahmeentschädigung Zeitnehmer/Sekretär: 30,00 €
- f) Übernachtungskosten gemäß Ziffer 11.7. dieser DfB sind gesondert aufzuführen und zu belegen.
- g) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

29. Freier Eintritt

- 29.1. Freien Eintritt erhalten, neben den am Spiel direkt Beteiligten bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.
- 29.2. Mitarbeiter des DHB erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt. Dem Landesverband des ausrichtenden Vereins sind auf Anforderung je fünf kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim ausrichtenden Verein abzurufen.
- 29.3. Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader sowie die im DHB eingesetzten Zeitnehmer/Sekretäre erhalten freien Eintritt zu Spielen der Deutschen A-Jugend Bundesliga ohne Anspruch auf einen Sitzplatz.

30. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen

Die Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen oder Entscheidungsspielen wird durch die Spielleitende Stelle festgelegt.

31. Ausgleich für Schiedsrichter- und Zeitnehmer-/Sekretärkosten

Für die Schiedsrichterkosten sowie die Kosten für Zeitnehmer/Sekretäre wird nach Abschluss der Vorrunde bzw. Zwischenrunde ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen der A-Jugend Bundesliga staffelübergreifend durchgeführt.

32. Geldforderungen

Die Vereine sind verpflichtet, den DHB widerruflich zu ermächtigen (SEPA-Lastschriftmandat), die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der Jugendbundesliga entstehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretär-, Technischer Delegierter- und Beobachterkosten, sonstige Forderungen, etc.) bei Fälligkeit durch Konto-Abbuchung einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung muss von dem Kontoinhaber und Handballabteilungsleiter bzw. eines anderen vertretungsberechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sein.

33. Steuerliche Behandlung

Die Meisterschaftsspiele sind Veranstaltungen der Vereine. Für die steuerliche Behandlung sind die Vereine selbst verantwortlich.

V. Sonstige Bestimmungen

34. Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten, Dopingkontrollen und Hallenstandards

Die Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre, Technischer Delegierter, Dopingkontrollen sowie die Hallenstandards sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

35. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielleitende Stelle bzw. die geschäftsführende Jugendkommission (GJK) unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

VI. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1. Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	100,00 €
2. Neuansetzung abgesetzter Spiele	20,00 €
3. Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,00 €
4. Kosten für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen.....	25,00 €
5. Rechtsmittel Einspruch.....	500,00 €
5.1. Auslagenvorschuss für Verfahren vor DHB-Bundessportgericht	1000,00 €
5.3. Auslagenvorschuss für Verfahren vor dem DHB-Bundesgericht.....	400,00 €
6. Gnadengesuch.....	250,00 €
7. Wiederaufnahmeverfahren.....	200,00 €
8. Mahngebühr.....	25,00 €
9. Rücksendung von Spielausweisen nach Sperre.....	10,00 €

B. Geldbußen

1. schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	mind. 250,00 €
2. schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel	mind. 50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes	mind. 50,00 €
4. mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, des Technischen Delegierten, der Spieler, der Offiziellen und der Zuschauer.....	mind. 250,00 €
5. Mangelnder Wischdienst	mind. 25,00 €
6. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein.....	mind. 250,00 €
7. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau.....	mind. 50,00 €
8. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen.....	15,00 €
9. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern.....	mind. 50,00 €
10. verspätetes Absenden von Spielberichten und Abrechnungsformularen.....	25,00 €
11. Nichtmeldung bzw. nicht rechtzeitige Meldung der Spielergebnissen.....	25,00 €
12. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel.....	je Ausweis: 5,00 €
13. nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweises	10,00 €
14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison.....	bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages

15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung.....5,00 €
16. schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters, eines Zeitnehmers,
eines Sekretärs, eines Technischen Delegierten bei Spielen50,00 €
17. mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen eines Spielberichtsformulars.....5,00 €
18. Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der
zuständigen spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz mind. 50,00 €
20. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw.
Verwaltungsinstanz festgelegt wurden50,00 €
20. Unsportliches Verhalten des Hallensprechers.....mind.100,00 €
21. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstiger
Abgaben trotzvorheriger Mahnung und Fristsetzung.....50,00 €
22. Verspätetes Hochladen der Spielaufzeichnung oder Verstoß gegen die technischen
Bestimmungen (mangelnde Qualität) mind. 50,00 €
23. Unvollständiges Hochladen der Spielaufzeichnung..... mind. 100,00 €
24. Fehlendes Hochladen der Spielaufzeichnung.....mind. 200,00 €
25. Nichtbeschäftigung eines Trainersmind. 500,00 €
26. Fehlende Vereins-SR-Beobachtung..... mind. 50,00 €
27. Fehlen der grünen Karten20,00 €
28. Verstoß gegen die Vorgaben zum Anlegen von Kadern mind. 50,00 €
29. Nachmeldung Spielerkader (nach dem 31.08.).....mind. 30,00 €
30. Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

VII. Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22

BIC: BYLADEM1001

VIII. Zusätzliche Bestimmungen für die Deutsche Meisterschaft der wA-Jugend

36. Vorbemerkungen

Die Planung, Organisation und Durchführung der Spiele der Jugendmeisterschaften (DM) des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB) obliegt der Jugendkommission des DHB, die den Jugendspielausschuss mit der technischen Umsetzung beauftragt hat.

37. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind jeweils die beiden erst platzierten Mannschaften der vier Staffeln der Zwischenrunde der Deutschen Jugendbundesliga der weiblichen Jugend A (JBLH).

38. Teilnehmermeldung

Die verbindliche Meldung der Heimspieltermine hat bis spätestens 3 Tage nach Abschluss der Meisterrunde an die Spielleitende Stelle und den DHB-Spielbetrieb zu erfolgen.

39. Austragungsform/-modus

In der weiblichen Jugend A tragen die teilnahmeberechtigten Vereine im KO-System (Viertelfinale im Hin- und Rückspiel, Halbfinale und Finale im Modus Final4) die Spiele um die DM aus.

40. Spielwertung

- 40.1. Viertelfinale: Die Wertung erfolgt gemäß § 44 Ziffer 1 Buchstabe a – c der SpO/DHB:
 - a) nach Punkten
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch Siebenmeterwerfen entsprechend § 44 (3) SpO/DHB herbeigeführt (Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR).
- 40.2. Final 4: Bei Durchführung der Spiele analog des „Final4“ erfolgt bei unentschiedenem Ausgang des Spiels nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird ein 7-m-Werfen nach den Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR durchgeführt. Für den Fall, dass keine Verlängerung gespielt werden kann, wird auf diese verzichtet und die Entscheidung sofort durch 7m-Werfen herbeigeführt. Diese Entscheidung hierüber wird spätestens in der technischen Besprechung bekannt gegeben.

41. Spieltechnische Leitung

Die spieltechnische Leitung (Spilleitende Stelle) der Spiele um die Deutschen Meisterschaften obliegt Stefan Ermentraut. Im Falle seiner Verhinderung wird ein Vertreter aus dem JSPA benannt.

42. Meldung der Heimtermine

Alle Heimvereine sind verpflichtet, dem DHB Spielbetrieb und der Spilleitenden Stelle der DM unaufgefordert den vorgesehenen Austragungstermin und die Sporthalle für die Spiele bis spätestens 3 Tage nach dem Meldetermin 12:00 Uhr schriftlich zu melden. Die Spilleitende Stelle setzt die Spiele an und entscheidet über Spielverlegungen. Bei Überschneidungen mit Mannschaften anderer Altersklassen müssen diese Spiele rechtzeitig verlegt werden.

43. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Technischer Delegierter

- 43.1. Schiedsrichteranzetzung
Die Ansetzung der Schiedsrichter für alle Spiele regelt der Schiedsrichterwart des DHB. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem Schiedsrichterkader des DHB angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem Schiedsrichterkader des DHB anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen (siehe auch § 77 Ziffer 2 SpO/DHB).
- 43.2. Zeitnehmer/Sekretäre (Z/S)
Die Ansetzung der Z/S erfolgt für die Spiele des Viertelfinals durch den zuständigen Ansetzer der 3. Liga. Ab dem Halbfinale setzt der DHB die Z/S an.
- 43.3. Technischer Delegierter
Grundsätzlich entsendet der DHB zu den Halbfinal- und Finalspielen um die DM einen Technischen Delegierten. Die Kosten des Technischen Delegierten gehen zu Lasten des Heimvereins. Zu den Spielen des Viertelfinals können Technische Delegierte angesetzt werden.

44. Wirtschaftliche Bestimmungen

- 44.1 Teilnehmerbeitrag
Von den teilnehmenden Mannschaften werden folgende Teilnahmegebühren erhoben:
100,00 € zzgl. MwSt.

44.2 Dem Gastverein sind Teilnehmerkarten und 5 Ehrenkarten zu übergeben.

44.3 Dem Gastverein müssen auf Anfrage bis spätestens drei Tage vor Spielbeginn mindestens 10 % des Gesamtkartenkontingents zum Kauf angeboten werden.

44.4 Kostenerstattungen (je Person)

44.4.1	Schiedsrichter Viertelfinale/Halbfinale/Finale	70,00 €
44.4.2	Schiedsrichter Wochentagzuschlag (MO-FR)	25,00 €
44.4.3	Zeitnehmer/Sekretär	30,00 €
44.4.4	Technischer Delegierter Viertelfinale/Halbfinale/Finale	45,00 €

45. Rechtliche Bestimmungen

- 45.1 Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die erste Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.
- 45.2 Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Für eine mögliche mündliche Verhandlung ist der dritte Tag nach dem Spiel - nach entsprechender Ladung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz - freizuhalten. Dies gilt für beide Vereine sowie die beiden Schiedsrichter und ggf. Zeitnehmer / Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den Einspruchsgründen beanstandet werden.
- 45.3 Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt unverzüglich nach Ankündigung eines Einspruchs, spätestens am Tag nach dem Spiel per E-Mail oder telefonisch den Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundessportgerichts, zu erreichen über die Geschäftsstelle des DHB, Strobelallee 56, 44139 Dortmund. Dabei ist abzuklären, wie der Spielbericht übermittelt werden soll.
- 45.4 Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch in der in § 37 RO/DHB festgelegten Form bis 12:00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts sowie der DHB-Geschäftsstelle zuzustellen. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen. Sollte der Einspruch nicht innerhalb der vorstehenden Frist eingehen, wird unterstellt, dass der Verein auf den angekündigten Einspruch verzichtet.
- 45.5 Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes, die Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles betreffen, sind innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab Verkündung des Urteils des Bundessportgerichtes, beim Vorsitzenden des Bundesgerichtes Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, 0571/52168, hj.korte@t-online.de einzulegen.
- 45.6 In allen Verfahren, die spieltechnische Folgerungen zum Ziel haben, sind die Entscheidungen nur für die laufende Runde wirksam. Hat die nächste Runde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, bleibt unberührt (siehe auch § 3 Ziffer 3 RO/DHB).
- 45.7 Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Jugendspielkommission bzw. die Jugendkommission des DHB unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

46. Siegerehrung

- 46.1 Nach dem zweiten Finalspiel findet die verbindliche Siegerehrung für beide Mannschaften statt.
- 46.2 Zur Siegerehrung entsendet der DHB einen Repräsentanten zu seinen Lasten.

Dortmund, 22.03.2019

gez. Carsten Korte

Vizepräsident und Vorsitzender JSPA

gez. Melanie Prell

Spielbetrieb und Recht

Anhang 1: Austragungsmodus JBLH weiblich 2019/2020

Der Modus in der Übersicht

Runde	Anzahl Mannschaften	Gruppen	Spielwochenenden
Vorrunde	24	8 x 3	3
Zwischenrunde	16	4 x 4	3
Viertelfinale	8	Hin / Rück	2
Final4	4	F4	1
			Summe = 8 plus F4

Termine

Termin	Runde
07./08.09.19	Vorrunde 1
28.09./29.09.19	Vorrunde 2
16./17.11.19	Vorrunde 3
18./19.01.20	Zwischenrunde 1
01./02.02.20	Zwischenrunde 2
29.02./01.3.20	Zwischenrunde 3
28./29.03.20	Viertelfinale Hin
04./05.04.20	Viertelfinale Rück
30.-31.05.2020	Final4 (geplant)

Vorrunde

1. Spielwochenende	SA 1 – 2 SO 1 – 3
2. Spielwochenende	SA 2 – 1 SO 2 – 3
3. Spielwochenende	SA 3 – 1 SO 3 – 2

Zwischenrunde

3 Spielwochenenden, Volle Spielzeit

Die beiden jeweils erstplatzierten Mannschaften der Vorrundengruppen spielen in der Zwischenrunde. In jeder Gruppe spielen 2 erst- und 2 zweitplatzierte Mannschaften der Vorrunden (4 x 4 Mannschaften)

Zuweisung der Schlüsselzahlen: 1 und 3 jeweils die Gruppenersten, 2 und 4 jeweils die Gruppenweiten		
1. Spielwochenende	1 – 2 3 – 4	Heimrecht 1 und 3 (2 Spielorte) 2 Einzelspiele
2. Spielwochenende	2 – 3 4 – 1	Heimrecht 2 und 4 (2 Spielorte) 2 Einzelspiele
3. Spielwochenende	1 – 3 2 – 4	Ausrichter eine der beiden erst platzierten Mannschaften (gelöst, 1 Spielort)

Viertelfinale

2 Spielwochenenden,
Volle Spielzeit Hin- und Rückspiel,
„Europapokalmodus“

Final Four

1 Spielwochenende, Volle Spielzeit
Halbfinale und Finale / Sp. u. Pl. 3 im Modus Final 4, losgelöst vom F4 der Frauen

Anhang 2: Auslosung DM 2020

tba.

Vorläufig